

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt seinen Namen „Favoritner Billiardsclub“ (Kurzbezeichnung „FBC“) und hat seinen Sitz in Wien. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2 Tätigkeitsbereich und Vereinszweck

Das Wirken des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung des Snooker- und English Billiardssports, unter Ausschluss aller politischen, konfessionellen, Rassen- und Klassenunterschieden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Erlangung des Vereinszweckes im Sinne der vorliegenden Statuten dienen folgende Mittel:

§ 3 (1) Ideelle Mittel

1. Pflege des Snooker- und English Billiardssportes auf allen Gebieten des Spitzen- und Breitensports für alle Alterstufen.
2. Ausbildung der Mitglieder im Snooker- und English Billiardssport und Regelkunde, Pflege des Sportsgeistes.
3. Förderung von Talenten und Nachwuchssportlern.
4. Veranstaltung und Beschickung von Wettkämpfen im In- und Ausland.
5. Beschickung von Aus- und Weiterbildungslehrgängen

§3 (2) Materielle Mittel

1. Einschreib- bzw. Beitrittsgebühr
2. Mitgliedsbeiträge
3. Erhaltungsbeiträge zur Pflege, Erhaltung und Erneuerung der Sportgeräte (Tischgeld)
4. Nenn Gelder für Turniere
5. Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen oder Zeitschriften
6. Werbeeinnahmen und Sponsorgelder
7. Zinsertrag aus fruchtbringender Anlage von Vermögenswerten
8. Subventionen, Zuwendungen oder Vergütungen seitens der öffentlichen Hand und/oder seitens des übergeordneten Sportverbandes
9. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.
10. Unentgeltliche Zuwendungen, Spenden Schenkungen und Erbschaften

§4 Festsetzung der Höhe der Beiträge und Fälligkeiten

Die Höhe der Beiträge nach §3(2) Materielle Mittel, Zahl 1-4 ist von der Generalversammlung festzulegen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bei Eintritt fällig und ist für das Kalenderjahr bzw. bei Eintritt für den adequaten Zeitraum zu entrichten. Jeweiliger Stichtag der Zahlungen ist der 5. Des ersten Monats der Zahlungsperiode.

Beitritsgebühren, Nenn Gelder und Erhaltungsbeiträge sind jeweils unmittelbar zu entrichten.

§5 Mitgliedschaft

§5(1) Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche oder unterstützende Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird über den Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung - bei 2/3 Mehrheit - verliehen.

§5(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben, die Interesse an der Ausübung oder Förderung des Snooker- und English Billiardssportes besitzt und sich der sportlichen Disziplin unterwirft. Wer die Vereinszugehörigkeit anstrebt, hat sich den Statuten und dem Reglement des Vereines zu unterwerfen.

Über das Aufnahmeansuchen entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft wird erst nach absolvieren einer einjährigen Probezeit endgültig erworben.

§5(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den freiwilligen Austritt, die Streichung oder den Ausschluss. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur mit Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Präsidium schriftlich anzuzeigen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Zahlungspflicht aufrecht. Die Streichung eines Mitgliedes kann durch das Präsidium erfolgen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Rückstand kann gerichtlich eingetrieben werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch das Präsidium wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind, ausgesprochen werden. Weitere Gründe sind z.B. Verstöße gegen die Statuten oder gegen Anordnungen des Präsidiums.

Der beschlossene Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Generalversammlung möglich, ohne eine aufschiebende Wirkung zu haben. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen alle Rechte. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Anteil am Vereinsvermögen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6(1) Rechte der Mitglieder

Alle Vereinsangehörigen haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu benützen, die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen, an Wettkämpfen im Namen des Vereines und im Einvernehmen mit dem Sportdirektor teilzunehmen, Anträge an die Generalversammlung zu stellen und Gäste einzuführen.

Ordentliche Mitglieder haben ferner das aktive und passive Wahlrecht für den Präsidium und das Stimmrecht in der Generalversammlung. Ehren- und Außerordentliche Mitglieder haben mit Ausnahme des passiven und aktiven Wahlrechts für das Präsidium und dem Stimmrecht in der Generalversammlung die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Eingeführte Gäste und Mitglieder anderer Snookervereine können vorübergehend die Einrichtungen des Vereines benützen, wenn sie sich der Hausordnung unterwerfen.

§6(2) Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern, die Statuten und Anordnungen des Präsidiums zu beachten und einzuhalten, freiwillig an den Veranstaltungen und Turnieren mitzuarbeiten und sich gegenüber allen Club- und Sportkameraden freundschaftlich zu verhalten. Sie sind verpflichtet, die Beiträge entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung pünktlich zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Allen Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

§7 Vereinsorgane

Die Angelegenheiten des Vereines werden

1. Von der Generalversammlung
 2. Vom Präsidium
 3. Von den Referenten
 4. Von den Rechnungsprüfern
 5. Vom Schiedsgericht
- in den Ihnen zugewiesenen Wirkungskreisen bearbeitet.

§8 Generalversammlung

§8(1) Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich spätestens im April vom Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Generalversammlung (im weiteren G.V.) muss mit Angabe des Ortes, des Datums, des Zeitpunktes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Abhaltung an alle Mitglieder ergehen. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zur G.V. zu stellen, doch müssen diese spätestens 8 Tage vor der Abhaltung der G.V. dem Präsidium schriftlich übergeben werden.

Die G.V. ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Wahl- und stimmberechtigten Mitglieder

zum festgelegten Zeitpunkt anwesend sind. Wenn diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, so findet eine halbe Stunde später die G.V. ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit der gleichen Tagesordnung, die durch Dringlichkeitsanträge nicht erweitert werden darf, statt.

Den Vorstand in der G.V. führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Präsidiumsmitglied. Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge können nur dann zur Tagesordnung zugelassen werden, wenn diese mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird. Die Übertragung des Stimmrechtes eines abwesenden Mitgliedes an ein anderes ist nicht möglich.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Für Beschlüsse über Statutenänderungen, Dringlichkeitsanträge, Auflösung der Fusionierungen, sowie über Entscheidungen bzgl. der Verwendung des Vereinsvermögens ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Für Wahlen und alle sonstigen Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für die Wahl des neuen Präsidiums übernimmt das älteste, anwesende Mitglied den Vorsitz. Es lässt sich alle eingebrachten Wahlvorschläge vorlegen und darüber abstimmen. Nachdem der Wahlvorsitzende die Abstimmung durchgeführt und sich vergewissert hat, ob die gewählten die Wahl annehmen, übergibt er den Vorsitz dem neugewählten Präsidenten.

Über die Verhandlung jeder G.V. ist ein Protokoll zu führen, aus welchem alle Angaben ersichtlich sind, die eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht. Dieses Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen und von der nächsten G.V. genehmigen zu lassen.

§8(2) Aufgaben der G.V.:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten G.V.
3. Genehmigung etwaiger Kooptierungen des Präsidiums während des letzten Geschäftsjahres.
4. Rechenschaftsbericht der scheidenden Präsidiumsmitglieder und Referenten in verwaltungstechnischer, sportlicher und finanzieller Hinsicht.
5. Bericht der Rechnungsprüfer, eventuelle Anträge auf Entlastung und Wiederwählbarkeit aller oder einzelner Mitglieder des scheidenden Präsidiums.
6. Wahl des neuen Präsidiums und der Rechnungsprüfer
7. Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge, Statutenänderungen und eventuelle Dringlichkeitsanträge.
8. Prüfung und Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Regiebeiträge und Nennelder, Voranschlag über die im kommenden Jahr zu erwartenden

- Einnahmen und Ausgaben, beabsichtigte Großinvestitionen, Anlage des Vereinsvermögens, Überprüfung und Richtigstellung der Inventarliste.
9. Allfälliges, z.B. Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Aberkennung bisheriger Ehrenmitgliedschaft, etc.
 10. Über Auflösung oder Fusionierung des Vereines siehe §12
 11. Beschlussfassung über Anträge des Vereines zur Delegiertenversammlung des übergeordneten Verbandes und Bestimmung eines Delegierten, der die Interessen des Vereines bei der Delegiertenversammlung wahrzunehmen hat.

§8(3) Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche G.V. kann jederzeit aus wichtigen Gründen vom Präsidenten oder vom Präsidium einberufen werden.

Wenn mindestens ein zehntel aller Mitglieder eine Außerordentliche G.V. unter Angabe der Gründe verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, eine solche binnen 4 Wochen einzuberufen.

§9 Das Präsidium und die Referenten

§9 (1) Das Präsidium

1. der Präsident und der Vizepräsident
2. der Sekretär und dessen Stellvertreter
3. der Kassier und dessen Stellvertreter

§9(2) Die Referenten

1. der Sportdirektor
2. der Pressesprecher
3. der Regelreferent

§9(3) Beschlussfähigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jede Funktion besitzt nur ein Stimmrecht. Gültige Beschlüsse erfordern mindestens die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§9(4) Die Aufgaben des Präsidiums

Die Aufgaben des Präsidiums umfassen:

1. Ausführung der Beschlüsse der letzten G.V.
2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen G.V.
3. Vorbereitung der Anträge und Berichte für die G.V.
4. Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern, Festlegung einer eventuellen Karenzzeit bei freiwilligen Austritt.
5. Abfassung einer Hausordnung für das Vereinsleben und einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Vereinsorgane

6. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der G.V. vorbehalten sind, z.B. Verwaltung des Vereines
7. Ermäßigung von Beiträgen, eventuell Befreiung für bedürftige und sportlich talentierte Mitglieder.
8. Kooptierung und Abberufung einzelner Mitglieder des Präsidiums und der Referenten.

§9(5) Wahl des Präsidiums und der Referenten

Das Präsidium wird von der G.V. auf ein Jahr gewählt. Bei dieser konstituiert sich das Präsidium. Die Referenten werden durch das Präsidium gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Rücktritt von einer Präsidiums- oder Referentenfunktion muss dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden.

Im Falle des Ausscheidens von Präsidiums- und Referentenfunktionen während des Geschäftsjahres kann das Präsidium geeignete Vereinsmitglieder kooptieren.

§9(6) Präsidiumssitzungen

Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Präsidiumsmitglieder, mindestens aber alle 4 Monate, einberufen. Über die Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu führen, worin Sitzungsbeginn, Name der anwesenden Mitglieder, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse unter Anführung der Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen, sowie Sitzungsende festzuhalten ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterfertigen.

§9(7) Obliegenheiten des Präsidiums

1. Der Präsident bzw. Vizepräsident vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, in Geldangelegenheiten höher als Euro 800.- bzw. Vertragsabschlüsse oder Vereinbarungen zum gleichen Wert gemeinsam mit dem Kassier und führt den Vorsitz in allen Sitzungen. Wird der Vorstand durch gleichzeitiges Ausscheiden mehrerer seiner Mitglieder beschlussunfähig, so hat der Präsident unverzüglich eine außerordentliche G.V. zwecks Neuwahl einzuberufen.
2. Der Sekretär, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt den Schriftverkehr und die Protokolle und unterzeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten den Schriftverkehr nach außen.
3. Der Kassier, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt die Kassa, verzeichnet Einnahmen und Ausgaben getrennt im Kassabuch, sammelt Belege und sorgt für gewinnbringende Anlage der disponiblen Gelder. Ausgaben höher als Euro 800.- bzw. Vertragsabschlüsse oder Vereinbarungen zum gleichen Wert, gemeinsam mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten. Höher als Euro 1500.- ist ein Präsidiumsbeschluss nötig. Er legt der G.V. den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Wirtschaftsjahres (Kalenderjahr) und einen

Vorschlag über Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres vor.

§9(8) Obliegenheiten der Referenten

1. Der Sportdirektor ,oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, überwacht die sportlichen Aktivitäten, ist für die Organisation dieser verantwortlich und sorgt gemeinsam mit dem Pressesprecher für die notwendigen Bekanntmachungen nach außen.
2. Der Pressesprecher, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sorgt für die Bekanntmachung der Aktivitäten des Vereines an die Öffentlichkeit. Er bedient sich dabei aller zu Gebote stehenden Medien und Kommunikationsmöglichkeiten, um für eine kontinuierliche Präsenz zu sorgen.
3. Der Regelreferent ist für die korrekte Weitergabe der Snooker- und English Billiardsregeln in der jeweils gültigen Fassung an die Vereinsmitglieder zuständig.

der mindestens zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten sein müssen, mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines ist das vorhandene Vermögen in erster Linie zu Abdeckung eventueller Verbindlichkeiten heranzuziehen.

Ein allfälliger Vermögensrest ist gleichartigen, gemeinnützigen Zecken im Sinne der Bundesabgabenordnung zuzuführen.

§10 Rechnungsprüfer

Die von der G.V. gewählten Rechnungsprüfer haben die laufende Geschäftsgebarung des Vereines zu kontrollieren und den Rechnungsabschluss zu überprüfen. Über das Ergebnis haben die Rechnungsprüfer dem Vorstand und der G.V. zu berichten und im Falle der ordnungsgemäßen Kassagebarung Anträge auf Entlassung und Wiederwählbarkeit zu stellen. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§11 Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, welches von einem der beiden Streitteile schriftlich über den Vorstand einzuberufen ist oder vom Vorstand aus eigenen verlangt wird. Das Schiedsgericht wird erst bei Bedarf gebildet und seine Funktionsdauer erlischt mit dem endgültigen Abschluss des Streitfalles. Es besteht aus fünf Personen. Jeder Streitteil hat innerhalb von acht Tagen den Vorstand, zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese wählen aus der Zahl der übrigen Vereinsmitglieder einen Vorsitzenden. Wenn keine Einigung zustande kommt, entscheidet das Los. Das Schiedsgericht hat nach besten Wissen und Gewissen den Streitfall zu untersuchen und eine Entscheidung zu fällen , ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein. Sie wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, wobei der Vorsitzende ebenfalls stimmberechtigt ist. Sie ist endgültig, muss schriftlich abgefasst und vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes unterfertigt werden.

§12 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen G.V., bei